Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 8807.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 24. September 1880, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom 5. September / 27. August 1839 und 4./11. Februar 1850, und der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarung vom 26./9. August 1847.

Nachdem die Vereinbarung getroffen worden ist, die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung unterm 5. September / 27. August 1839 geschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen nebst dem Nachtrag dazu vom 4./11. Februar 1850, sowie ferner die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes geschlossene Uebereinkunft vom 26./9. August 1847 aufzuheben, so ist zu Urkund

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1881.

dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums ausgetauscht zu werden.

Berlin, den 24. September 1880.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Graf zu Limburg-Stirum.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 24. August 1880 ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Busch.

(Nr. 8808.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Apenrade. Vom 16. August 1881.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Apenrade gehörigen Bezirke der Gemeinden Loitkirkeby, Barsmark, Stollig, Schauby, Nörby, Bodum, Barsö, Hökeberg, Osterterp, Bedstedt, Mohrbeck, Arendorf, Hellevadt, Horsbyk, Clautoft, Schweilund, Hydevadt, Oerslef, Hinderup, Norder-Hostrup, Hönkys, Oebening

am 1. Oktober 1881 beginnen soll.

Ems, den 16. August 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8809.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg. Vom 16. August 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Herzberg gehörigen Bezirke der Gemeinden Barbis, Bartolfelde, Lauterberg, Steina

am 1. Oktober 1881 beginnen soll.

Ems, den 16. August 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1881, betreffend die Genehmigung der Verwendung des Restes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 23. Juni 1873 von dem Kreise Rosenberg aufgenommenen Anleihe von insgesammt 35 000 Thalern oder 105 000 Mark mit noch 52 800 Mark zum Bau einer Chaussee von Riesenburg im Kreise Rosenberg nach Germen im Kreise Marienwerder, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 32 S. 235, ausgegeben den 11. August 1881;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1876 von der Stadt Düsseldorf aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 267, ausgegeben den 30. Juli 1881;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Juni 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Neuß im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 267 bis 269, ausgegeben den 30. Juli 1881;
4) das unterm 29. Juni 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kleinbrodsende-Baumgarth im Kreise Stuhm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 175 bis 178, ausgegeben den 6. August 1881 (vergl. die Bekanntmachung S. 312 Nr. 22);
5) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für die auf dem Banne von Euren gelegenen, zur Einrichtung eines Exerzierplatzes für die Garnison Trier erforderlichen Terrainflächen und deren Erwerbung für den Reichsmilitärfiskus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 279, ausgegeben den 2. September 1881;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow II für die zum Bau der Chausseen von Hohenseeden nach Jerichow und von Woltersdorf über Rogaesen bis zur Kreisgrenze am Fiener Damme in der Richtung auf Ziesar erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 295, ausgegeben den 27. August 1881;
7) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Juli 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 295 bis 297, ausgegeben den 27. August 1881.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.